Formulierungsvorschläge Heft 10/2021

# beitrag des monats: Gestaltung der Gründungssatzung bei Start-up-GmbHs, Dr. Jan Hupka

**S. 318**

**Verfügungen über Geschäftsanteile:**

(1) Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(2) Als zustimmungspflichtige Verfügungen gelten auch die Einräumung, Änderung, Aufhebung oder Übertragung von Unterbeteiligungen, stillen Gesellschaften, Treuhandschaften, Pfandrechten, Beteiligungen am Gewinn, Nießbrauchsrechten, Rechtsverhältnissen, welche die Ausübung von Gesellschaftsrechten an die Zustimmung eines Dritten binden, und ähnliche Rechtsverhältnisse.

(3) Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, sofern Geschäftsanteile ganz oder teilweise an ein mit einem Gesellschafter verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG übertragen werden sollen.

**S. 318**

***Disposals of Shares*:**

(1) Dispositions of shares require the consent of the general meeting of shareholders to become effective.

(2) The granting, amendment, cancellation or transfer of sub-participations, dormant partnerships, trusts, liens, shares in profits, usufructuary rights, legal relationships which bind the exercise of corporate rights to the consent of a third party and similar legal relationships shall also be deemed to require consent.

(3) Consent is not required if shares are to be transferred in whole or in part to a company affiliated with a shareholder within the meaning of para. 15 et seq. AktG.

**S. 318/319**

**Mitverkaufsrecht:**

(1) Veräußert Gesellschafter X (nachstehend „Mehrheitsgesellschafter“) Geschäftsanteile, deren Nennbetrag insgesamt mehr als [50] % des Stammkapitals der Gesellschaft ausmacht, an einen Erwerber, so haben Gesellschafter Y und Z (nachstehend einzeln und gemeinsam „Minderheitsgesellschafter“) jeweils das Recht, von dem Mehrheitsgesellschafter zu verlangen, auch die jeweils von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zu identischen Konditionen mitzuveräußern.

(2) Beabsichtigt der Mehrheitsgesellschafter, Geschäftsanteile in einem das Mitveräußerungsrecht nach Abs. 1 auslösenden Umfang zu veräußern, so hat er dies den Minderheitsgesellschaftern unter Beifügung des mit dem Erwerber ausgehandelten Vertragsentwurfs schriftlich mitzuteilen. Der Vertragsentwurf soll Name bzw. Firma und Sitz des Erwerbsinteressenten, den Kaufpreis und/oder alle sonstigen Gegenleistungen für die beabsichtigte Veräußerung sowie deren Fälligkeit, Garantien, Beschaffenheitsvereinbarungen und sonstige Gewährleistungen sowie Freistellungsverpflichtungen enthalten. Änderungen des mit dem Erwerber zu schließenden Vertrags gegenüber dem der Mitteilung beigefügten Entwurf bedürfen der Zustimmung der ihr Mitveräußerungsrecht geltend machenden Minderheitsgesellschafter.

(3) Das Mitveräußerungsrecht wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mehrheitsgesellschafter innerhalb von drei Wochen nach Zugang einer schriftlichen Mitteilung über den beabsichtigten Verkauf ausgeübt.

(4) Ist der in der Mitteilung genannte Erwerber nicht bereit, neben den das Mitveräußerungsrecht begründenden Geschäftsanteilen des Mehrheitsgesellschafters auch die Geschäftsanteile der das Mitveräußerungsrecht ausübenden Minderheitsgesellschafter zu erwerben, hat der Mehrheitsgesellschafter dies den Minderheitsgesellschaftern unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung eines das Mitveräußerungsrecht geltend machenden Minderheitsgesellschafters ist der Mehrheitsgesellschafter in diesem Fall verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass der Mehrheitsgesellschafter und die das Mitveräußerungsrecht geltend machenden Minderheitsgesellschafter dem Erwerber Geschäftsanteile entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital veräußern.

**S. 319**

**Mitveräußerungspflicht:**

(1) Jeder Gesellschafter kann auf der Grundlage eines mit einer Mehrheit von [50] % aller Stimmen gefassten Beschlusses der Gesellschafterversammlung von allen anderen Gesellschaftern den Verkauf eines Teils oder aller ihrer Geschäftsanteile zu den gleichen Konditionen an einen Erwerber, der mindestens 75 % der Geschäftsanteile der Gesellschaft erwerben möchte, verlangen.

(2) Für den Fall, dass ein Gesellschafter gemäß dem vorstehenden Absatz den Verkauf von 100 % der Geschäftsanteile der Gesellschaft verlangt, sind alle Gesellschafter verpflichtet, gemeinschaftlich auf einen Verkauf ihrer Geschäftsanteile oder alternativ einen Unternehmensverkauf des Vermögens der Gesellschaft hinzuarbeiten. Die Gesellschafter bestimmen mit einer Mehrheit von [50] % der abgegebenen Stimmen die Person, die zur Verhandlung der Bedingungen der Übertragung mit dem oder den Erwerber/n ermächtigt ist („Verhandlungsführer“). Nach einer solchen Bestimmung gilt der Verhandlungsführer unwiderruflich als ermächtigt, die Bedingungen eines Verkaufs mit dem oder den

Dritten zu verhandeln und den Kaufvertrag mit dem oder den Dritten abzuschließen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, dem Verhandlungsführer auf Anforderung eine entsprechende, über den Tod hinaus wirkende Vollmacht in gesonderter Urkunde zu erteilen.

(3) Der Verhandlungsführer muss das Interesse der Gesellschafter an einer angemessenen Gegenleistung berücksichtigen. Der Verhandlungsführer hat den ausgehandelten Vertragsentwurf allen Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen und darf den von ihm ausgehandelten Vertrag rechtsverbindlich erst abschließen, nachdem die Gesellschafterversammlung dem Vertragsabschluss auf der Grundlage des ausgehandelten Vertragsentwurfs mit einer Mehrheit von [50] % der abgegebenen Stimmen zugestimmt hat.

**S. 319**

**Einziehung bei Verstoß gegen Gesellschaftervereinbarung:**

Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn

a) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses für die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht; als wichtiger Grund gilt insbesondere ein grober Verstoß gegen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder einer Gesellschaftervereinbarung sowie gegen die gegenseitige Treuepflicht der Gesellschafter,

b) …

**S. 319**

**Redemption in case of breach of shareholders' agreement:**

(1) The redemption of shares of a shareholder is permissible without his consent if

a) there is an important reason in his person which makes the continuation of the corporate relationship unreasonable for the other shareholders; an important reason shall be deemed to be in particular a gross violation of provisions of the articles of association or of the shareholders' agreement as well as of the mutual duty of loyalty of the shareholders,

b) ...

**S. 320**

**„Weiche“ Güterstandsklausel:**

(1) Das Stimmrecht eines verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Gesellschafters ruht, solange er der Gesellschaft nicht nachgewiesen hat, dass er für alle Entscheidungen keiner Mitwirkung seines Ehe-/Lebenspartners bedarf.

(2) Der einem verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Gesellschafter an sich zustehende ausschüttungsfähige Gewinn wird so lange nicht ausgeschüttet, sondern einem für ihn geführten unverzinslichen Sondersperrkonto zugeführt, bis der Gesellschafter der Gesellschaft nachgewiesen hat, dass seine Beteiligung (einschließlich seiner Guthaben auf Konten bei der Gesellschaft) bei der Beendigung seines Güterstands auf andere Weise als durch Tod, insbesondere also im Fall seiner Scheidung, aus der Vermögensauseinandersetzung, insbesondere einem Zugewinnausgleich, herausgenommen ist oder offensichtlich ist, dass eine etwaige Forderung aufgrund der Vermögensauseinandersetzung/Zugewinnausgleichsforderung aus nicht im Unternehmen gebundenen Vermögen erfüllt werden könnte. Ist der Nachweis erbracht, ist das Guthaben auf dem Sondersperrkonto an den Gesellschafter auszuschütten. Ansonsten sind Verfügungen des Gesellschafters über das Guthaben auf dem Sondersperrkonto nur zusammen mit seiner Beteiligung oder zur Begleichung einer Forderung aufgrund der Vermögensauseinandersetzung/Zugewinnausgleichsforderung zulässig.

(3) Die Nachweise zu Nrn. 1 und 2 können insbesondere durch Vorlage eines entsprechenden Ehevertrags verbunden mit der Versicherung, dass dieser nicht abgeändert wurde, oder durch Belege über hinreichendes weiteres Vermögen erbracht werden.

**S. 320**

**"Soft” matrimonial property clause:**

(1) The voting right of a shareholder who is married or living in a registered partnership shall be suspended as long as he has not proved to the company that he does not require the participation of his spouse/life partner for all decisions.

(2) The distributable profits to which a married shareholder or partner in a registered partnership is entitled shall not be distributed but shall be transferred to a non-interest-bearing special blocked account kept for him until the shareholder has proved to the Company that his shareholding (including his credit balances in accounts held with the Company) will be cancelled on the termination of his matrimonial property regime otherwise than by death, in particular in the case of his divorce, is excluded from the property division, in particular from a gain equalisation, or it is obvious that a possible claim on the basis of the property division/ gain equalisation claim could be fulfilled from assets not tied up in the company. If proof is provided, the credit balance in the special blocked account is to be distributed to the shareholder. Otherwise, disposals by the shareholder of the credit balance on the special blocked account are only permissible together with his participation or for the settlement of a claim on the basis of the property division/additional profit equalisation claim.

(3) The evidence under para. 1 and 2 may be provided in particular by presenting a corresponding marriage contract together with the assurance that it has not been amended, or by providing evidence of sufficient further assets.

**S. 320**

**Beirat:**

(1) Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Gesellschaft einen aus bis zu…Mitgliedern bestehenden Beirat erhält.

(2) Auf den Beirat findet § 52 Abs. 1 GmbHG nur Anwendung, wenn und soweit die Gesellschafter dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

(3) Der Beirat berät und überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.

(4) Die Gesellschafter können dem Beirat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen, insbesondere das Recht gewähren, Gesellschafterversammlungen einzuberufen, Geschäftsführer zu bestellen und abzuberufen, Anstellungsverträge mit diesen abzuschließen, zu ändern und zu beenden, allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegen und dieser Weisungen zu erteilen.

(5) Die Auslagen der Beiratsmitglieder werden ersetzt. Über eine Vergütung beschließt die Gesellschafterversammlung.

**S. 321**

**Advisory Board:**

(1) The shareholders may resolve by a simple majority of the votes cast that the Company shall have an advisory board consisting of up to […] members.

(2) Section 52 (1) of the German Limited Liability Companies Act (GmbHG) shall only apply to the advisory board if and to the extent the shareholders resolve upon it by a simple majority of the votes cast.

(3) The advisory board shall advise and supervise the management and represent the Company vis-à-vis the managing directors.

(4) The shareholders may assign to the advisory board further functions and competences by resolution with a simple majority of the votes cast, in particular grant the right to call shareholders' meetings, appoint and revoke managing directors, conclude, amend and terminate service agreements with the managing directors, give to all or individual managing directors sole power of representation and release them from the restrictions imposed by section 181 of the German Civil Code (BGB), determine rules of procedure for the management board and give instructions to the managing directors.

(5) The members of the advisory board shall be reimbursed for any expenses. The shareholders' meeting shall by resolution decide on their remuneration.

**praxisforum: Das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz aus notarieller Sicht, Martin Thelen**

**S. 335**

**Hinweis auf die Mitteilungspflicht:**

Der Notar hat auf die Pflicht der Gesellschaft zur Mitteilung ihres wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister hingewiesen.